

I - Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall

In § 12 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sind Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall für Mandatsträger geregelt. Mit Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 hat der Gesetzgeber § 45 Gemeindeordnung NRW modifiziert und hinsichtlich der Anforderungen an einen Haushalt konkretisiert. Diese Ausführung wurde bisher nicht in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach berücksichtigt.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall</p> <p>3. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall</p> <p>3. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p>

Die Gemeindeordnung NRW, die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und die Hauptsatzung sehen keine Ausschlussfrist für die Aufwandsentschädigung und den Verdienstaussfall vor. Die Verwaltung schlägt daher vor, § 12 Nr. 8 einzufügen:

8. Sofern für Ansprüche nach keine spezielle gesetzliche Ausschlussfrist gilt, verjähren diese nach 18 Monaten.

II - Zuständigkeit des Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus der als Anlage zur Hauptsatzung beschlossenen Zuständigkeitsordnung.

Nach Jahren der Preissteigerung erweisen sich diese Wertgrenzen als nicht mehr praktikabel. Darüber hinaus wurden diverse Kontrollfunktionen, wie bspw. die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs oder die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die sonst dem Feuerwehr- und Bauausschuss oblagen, durch den Gesetzgeber im neu formulierten Vergaberecht zusammengefasst und seitdem durch die Kontrollinstanzen der Zentralen Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt überwacht. Der gesamte Vergabeablauf ist derzeit an die Ausschusstermine gebunden, welches einer zügigen und wirtschaftlichen Arbeitsweise entgegensteht.

Es wird daher angeregt, die Wertgrenzen durch Streichung der Regelung in Buchstabe g) aufzuheben. Alternativ könnten diese zumindest mit 100.000 EUR für die Vergabe von Aufträgen bzw. 40.000 EUR für Nachtragsaufträge deutlich höher angesetzt werden. Der Betrag von 100.000 EUR entspricht auch den Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Az. 304-48.07.01/01-169/18, vom 28. August 2018:

6.3: Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer eine Freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
6.4 Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss	6.4 Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss
Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für:	Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für:
g) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 25.000€ und von Nachtragsaufträgen von mehr als 10.000€. Es gelten die Nettobeträge.	g) gestrichen
	oder
	g) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000€ und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000€. Es gelten die Nettobeträge.

Rheinbach, 15.08.2019

Gez. Unterschrift

Gez. Unterschrift

Stefan Raetz
Bürgermeister

Norbert Sauren
Fachgebietsleiter